

# Frhr. v. Gravenreuth

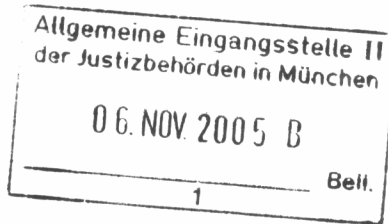
RECHTSANWALT

Rechtsanwaltsbüro

Rechtsanwalt Frhr. v. Gravenreuth · Schwanthalerstr. 3 · 80336 München

Amtsgericht München  
- Zivilabteilung 161 -  
Postfach

80335 München



Günter Frhr. v. Gravenreuth  
Rechtsanwalt · Dipl. Ing. (FH)

Schwanthalerstraße 3  
80336 München

Telefon (0 89) 59 60 87  
Telefax (0 89) 59 70 15

mail@gravenreuth.de  
www.gravenreuth.de

6. November 2005

Unser Zeichen: GVG-8402/05/GVG/

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben

-Aktenzeichen: 161 C 31243/05 -

In Sachen

Frhr. v. Gravenreuth

gegen

Jörg Rienholz

Es wird die

Verhängung eines angemessenen Ordnungsgeldes beantragt.

## Begründung

### I. Zustellung

Die einstweilige Verfügung wurde dem Antragsgegner am

28. Oktober 2005  
um 9:50 Uhr

zugestellt. Der Zustellungsnachweis wird als

Anlage A 5

in Kopie überreicht.

### II. Wiederholung der untersagten Äußerungen

Am selben Tag um 22:30 Uhr wurde die betreffende Seite der Homepage überarbeitet. Hierbei wurde die untersagten Äußerungen jedoch teils wörtlich, teils im Kern wiederholt. Ein Ausdruck dieser Seite von heute wird als

Anlage A 6

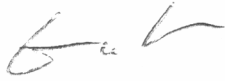
in Kopie überreicht. Es wird insbesondere auf folgende Äußerungen verwiesen (Hervorhebungen nicht im Original):

*Der Herr Anwalt beklagt sich in einer auf den 12. April 2005 datierten Abmahnung über Formulierungen bei welchen das "Rechtsanwalt" so geschrieben ist, dass sich das "Rechts" in Anführungsstrichen befindet, also "Rechts"Anwalt. Er betrachtet das so, als würde man ihm absprechen das er ein "Organ der Rechtspflege" ist. Dem Autor, der sich eine solche Schreibweise nicht zu eigen macht, erscheint eine solche als Meinungsäußerung gerechtfertigt, ....*

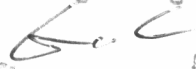
*Die Geschichte mit Symikron und den durchaus klar rechts- und somit standeswidrigen Serienabmahnungen in der Sache FTP-Explorer.*

### III. Höhe des Ordnungsgeldes

Die Höhe des Ordnungsgeldes wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.



Günter Frhr. v. Gravenreuth  
Rechtsanwalt, Dipl.-Ing. (FH)

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt

# Zustellungsurkunde

Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

DRII 8316/03 X

Weitersenden innerhalb des

1.5  Bezirks des Amtsgerichts

1.6  Bezirks des Landgerichts

1.7  Inlandes

Anlage A 5

3 Adressat

Herrn  
REINHOLD JORG

HAFENSTR. 67  
34125 KASSEL

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

1.8  Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.9  Keine Ersatzzustellung an:

1.10  Nicht durch Niederlegung zustellen

1.11  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

### Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

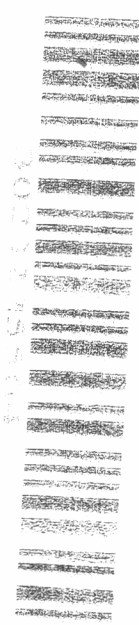
Datum

1.4.7

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/  
Behörde:



### Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Frank Reihammer  
Obergerichtsvollzieher  
Rathausstr. 16/17

34109 Kassel

übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

an folgendem Ort: Straße, Hausnummer  
(soweit von 1.3  
abweichend) Postleitzahl, Ort

- dem Adressaten (1.3) persönlich.
  - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ 5.4
  - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶ 5.4
- 5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

- , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
- einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 6.4
  - einer in der Familie beschäftigten Person: ▶ 6.4 6.4 Herr/Frau (Name, Vorname):
  - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶ 6.4

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:  
7.2 Herr/Frau (Name, Vorname)

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort  
dem Leiter der Einrichtung: ▶ 8.3 8.3 Herr/Frau (Name, Vorname):  
einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶ 8.3

zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den  
- zur Wohnung  
- zum Geschäftsraum  
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-  
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

- 11.1.1 Niederlegungsstelle
- 11.1.2 Straße Hausnummer
- 11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich  
- in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

- an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.  
Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten:

- verweigert wurde, habe ich das Schriftstück
- in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
  - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
  - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.  
13.1 Datum 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers

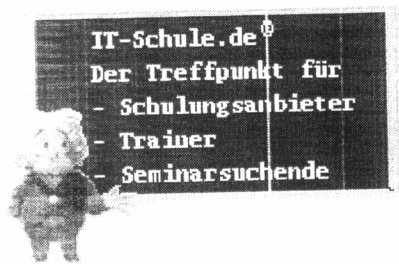
10.05.09 50  
13.4 Postunternehmen/Behörde



13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Lengemann, Gerd

Anlage A 6



#### Werbung?

Selbstverständlich können Sie hier werben. IT-Schule.de ist ausschließlich an themenbezogener Werbung in stabiler Partnerschaft interessiert.

Orientierung: Start >> Nachrichten >> Firmen / Personen >> Günter v. Gravenreuth belästigt Krankenschwester per Post

## Günter v. Gravenreuth belästigt Krankenschwester per Post

### Unsinnige Abmahnung dient offenbar Befriedigung kleinlicher Rachegefühle

2005-10-28 22:30, Quelle: gekochtekatze.com / heise.de (Jörg Reinholz)

Der wohlbekannte Münchner Anwalt "Freiherr" Günther v. Gravenreuth, geborener Dörr, belästigte im April die Krankenschwester U. Strieder per Post. Er verschickte eine eher als Belästigung anzusehende Abmahnung an die Gewinnerin eines Prozesses, in welcher Gravenreuth die Firma "Symikron" vertrat und vom Gericht ziemlich übel abgefertigt wurde.

siehe <http://www.heise.de/newsticker/meldung/16653>

Die "Firma" "Symikron" befindet sich gegenwärtig in einem Insolvenzverfahren.

siehe <http://www.heise.de/newsticker/meldung/60634>

Der Herr Anwalt beklagt sich in einer auf den 12. April 2005 datierten Abmahnung über Formulierungen bei welchen das "Rechtsanwalt" so geschrieben ist, dass sich das "Rechts" in Anführungsstrichen befindet, also "*Rechts*"Anwalt. Er betrachtet das so, als würde man ihm absprechen das er ein "Organ der Rechtspflege" ist. Dem Autor, der sich eine solche Schreibweise nicht zu eigen macht, erscheint eine solche als Meinungsäußerung gerechtfertigt, denn bei einer Rückschau auf die Ereignisse findet man schnell zu Sachständen die den gewöhnlichen Bürger mit durchschnittlichem Rechtsgefühl (der Autor zählt sich zu dieser Gruppe) zu Ansichten kommen lassen können, die für den Herrn Gravenreuth nicht vorteilhaft sind:

- Das Versenden von Bettelbriefen als angebliche 16-Jährige "Tanja" an Minderjährige um von diesen Raubkopien von Spielen zu erlangen. Ziel: Teure Abmahnungen schreiben zu können. Diese sogenannten "Tanjabriefe" haben einst seinen Ruf begründet.
- Der Unsinn mit "Webpace": Massenabmahnungen nach Gebrauch des "Internet Explorers" und einer Suchmaschine.
- Die Geschichte mit Symikron und den durchaus klar rechts- und somit standeswidrigen Serienabmahnungen in der Sache FTP-Explorer. Das Gericht sah in dem Fall der Massenabmahnungen nicht nur "*deutliche Berührungspunkte zum Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs*", sondern begründete mit eben dem mehrfach verwendetem Wort

Googoooogle-Anzeigen

**computerschulung**  
office &  
workofficeseminare  
msnava, Sun Solaris,  
windows  
www.as-computer.de

**powerpoint**  
**seminare**  
jedem Monat/  
unbeschränkt auch  
kostenlos -  
angebote  
www.pc-college.de

**original**  
**T-Schulungen**  
microsoft  
Net-Entwickler &  
windows  
novell/SuSE  
netzwerke & more  
www.piwingerundlau.de

"Rechtsmissbrauch" auch die Ablehnung der Berufung des Anwaltes Grafenreuth. **Damit hat das Gericht die missbräuchliche Rechtsanwendung festgestellt- so lese ich das Urteil.** Gegenwärtig befindet sich der Autor deshalb in einem Rechtsstreit mit Gravenreuth und hat nicht vor nachzugeben, sondern auch eigene Weiterungen zu verfolgen.

Diese, in der Urteilsbegründung genannten, "*deutlichen Berührungspunkte zum Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs*" existieren auch schon in der ersten Abmahnwelle des nichtadeligen Herrn aus München. Auch wenn sie dort in keinem Urteil stehen. Und standeswidrig ist ein solches Verhalten sicherlich auch, zumindestens sagte ein Anwalt dem Autor: "*Der Freiherr hat dem Ansehen des Berufsstandes [der Rechtsanwälte] enorm geschadet.*"

Nun, wo Schatten ist, da ist auch Licht: Der freiherrliche Günter v. Gravenreuth, geborener Dörr, hat tatsächlich noch Auftraggeber: Anbieter von Webseiten eher seltsamen Inhaltes, wie z.B. "Hausaufgaben.de", "Malvorlagen.de" also Dialerschleudern, schreiben oder schrieben seinen Namen gar gern in die Impressi ihrer "beliebten" Webseiten. Er vertritt immer mal wieder einen erwischten Spammer, wie zum Beispiel eine Firma TDG-Germany ...

- <http://www.tdg-germany.de/impressum.html>

- <http://spamforum.it-schule.de/diskurs.php?value=5/790/790>

... und er besucht Partys angeblicher "Hacker" und bewirft dortens sogar sein eigenes Konterfei mit Dartpfeilen. Das stört ihn nicht, dort ging es ja auch nicht ums Geschäft. Oder doch? Wie war das gleich mit dem Kanzleikollegen Syndikus?

Nunmehr wundert sich der Münchner Anwalt jedenfalls über sein soziales Ansehen. Auch die verlorenen Prozesse liegen ihm offenbar schwer im Magen. Und das sind mittlerweile nicht wenige. Aber dafür kann er nichts. Oder doch? Immerhin ist es eine ganz bestimmte Clientel, die ihn mittlerweile bewusst als Anwalt aussucht. Es ist mehr als annehmbar, dass Personen wie die Inhaber der Domains Hausaufgaben.de und Malvorlagen.de zielstrebig den Namen des durchaus negativ aufgefallenen "Freiherrn" in der völlig falschen Hoffnung, Eltern von auf die Seite hereingefallenen Kindern vom Klagen abzuhalten, auf ihren Websites nennen. Mittlerweile sollen, wie es aus der Branche lautet, Kollegen schon zur Klage raten eben weil FvG die Gegenpartei vertritt. Und, so lautet es weiter, ganz sicher vertreten diese Rechtsanwälte die Interessen ihrer jeweiligen Mandantschaft "aus ganzen Herzen".

Als Motiv für die hier besprochene Abmahnung kann man vermuten das er sich rächen will: Stefan Münz, der deutsche HTML- Papst, ist für derlei Angriffe nicht geeignet, der hat eine Community hinter sich und kein Problem einen Rechtsanwalt zu zahlen, der den Gravenreuth im Falle einer ähnlichen Belästigung sprichwörtlich "abwatschen" würde. Wer bleibt ist die dem Freiherrn vermeintlich schwach erscheinende Krankenschwester. Aus psychologischer Sicht ist hier sein optimaler Angriffspunkt, auch wenn er sich irrt. Insofern ist seine Abmahnung als

Belästigung anzusehen, besonders, wenn man sich den sehr merkwürdigen Inhalt derselben anschaut:

Gravenreuth moniert in der Abmahnung den folgenden Satz "Irgendwann wurden dann schliesslich die Kosten ermittelt und Herr Gravenreuth sollte zahlen." als abmahnfähige falsche Tatsachenbehauptung:

*"Ich war in den Prozess der Symicron GmbH gegen Ulrike Strieder nicht Partei und musste daher nichts zahlen, vielmehr wurden meine Kosten von meiner Partei beglichen. Hier wird der standes- und somit auch wettbewerbswidrige Eindruck erweckt ich hätte dieses Verfahren auf eigenes Kostenrisiko betrieben."*

Es mag zwar nicht vollständig richtig sein, was da auch der Webseite <http://www.gekochtekatze.com/> geschrieben stand. Aber: Niemand mit etwas anderem als Stroh oder Abmahnungen im Kopf erwartet von einer Krankenschwester und auf einer Adresse wie <http://www.gekochtekatze.com/> juristisch einwandfreie Darlegungen darüber, wer denn in einem Verfahren die Kosten zu tragen habe. Darüber hinaus erscheint die Begründung für die Abmahnung derart böse an den Haaren herbeigezogen, dass die Meinungsäußerung, die der monierten Schreibweise "Rechts"Anwalt durch Gravenreuth unterstellt wird, dem Leser als teilweise gerechtfertigt erscheinen kann. Der Autor beschränkt sich jedenfalls bewusst darauf den Herrn Gravenreuth als Anwalt zu bezeichnen.

In der mündlichen Urteilsbegründung des verlorenen Prozesses führte der Richter laut heise.de (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/15427>) aus, von Gravenreuth habe eher als "ausgelagerte Rechtsabteilung" der Firma Symicron denn als beauftragter Anwalt agiert. Insofern erscheint der kleine Unterschied, ob nun der Anwalt Gravenreuth oder die Firma als Partei Symikron die Kosten zu tragen habe als zu gering um als Begründung für eine gerechtfertigte Abmahnung zu dienen. Der Krankenschwester darf es so erscheinen, wie sie es geschrieben hat. Folglich wird niemand diesen Satz der belästigten so ernst nehmen, als das dieser einen Streitwert von 4000 Euro begründet. Oder wie will denn der Herr Gravenreuth das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte begründen, wenn er von der Frau Strieder solche tiefgehenden Kenntnisse verlangt? Der Vorwurf, die Frau Strieder erwecke einen "Eindruck eines wettbewerbswidrigen Handelns", erscheint vollständig unbegründet und wird sicherlich von vielen hinsichtlich der Umstände als böswillig betrachtet.

Natürlich. Es kann sein, der "FvG" hat sich nur gelangweilt. Wie man so hört geben aufgrund deutlich verschärfter Bestimmungen seitens der Regulierungsbehörde viele seiner Kunden die Geschäfte mit den Dialern auf. Damit lassen dann sicher auch die Aufträge für den Herrn stark nach. Aber ist die daraus resultierende Frustration ein Grund einer Krankenschwester eine so schwach begründete Abmahnung nebst Kostennote über fast 400 Euro zu übersenden und ihr für die

Übersendung der Unterlassungserklärung und Bezahlung der Kostennote nur 3 Tage Zeit zu geben?

Eher nicht. Aber um sein soziales Ansehen, auf welchem Niveau auch immer, zu zementieren, dazu reicht die Belästigung sicherlich. Man kann es natürlich voller Nachsicht auch als Versuch eines frustrierten Anwaltes betrachten, der nach einem verlorenem Prozeß ein wenig stänkern will. Beim Fußball gäbe es dafür die rote Karte: Wegen Nachtretens. Aber für den Träger des Namens "von Gravenreuth" ist das sicher nicht "standeswidrig".

<<< zurück <<<

---

© 2004 fastix® Webdesign & Consult, Kassel  
AGB Impressum (auf der Startseite)